Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 8505.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Preußen. Vom 11. Mai 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874. (Gesetz-Samml. S. 197. ff.), für die Provinz Preußen nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§. 1.

(§. 3. des Gesetzes.) Grenze der Küsten- und Binnenfischerei.

In dem Arme der Weichsel bei Neufähr soll als Grenze der Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei gelten:

eine gerade Linie von dem einen Weichselufer zum anderen, welche die Südspitzen der in der Ausmündung des Stromes belegenen Inseln berührt.

§. 2.

(§. 22. Ziffer 1.) Schonung junger Fische.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen, der Küsten- oder Binnenfischerei unterworfenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1) die Fischerei auf Fischsamen ist verboten;
2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Längen haben:

Stör (Acipenser sturio)	100 Centimeter,
Lachs (Salmo salar)	40 "
Große Maräne (Madue-Maräne, Coregonus maraena)	

 Aal

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1877.

Art	Maß
Aal (Anguilla vulgaris)	35 Centimeter,
Zander (Sandart, Lucioperca sandra)	28 „
Blei (Brachsen, Brasse, Abramis brama)	28 „
Lachsforelle (Meerforelle, Salmo trutta)	28 „
Karpfen (Cyprinus carpio)	28 „
Maifisch (Alse, Clupea alosa)	28 „
Rapfen (Aspius rapax)	28 „
Barbe (Barbus fluviatilis)	28 „
Hecht (Esox lucius)	28 „
Aland (Nerfling, Idus melanotus)	20 „
Schlei (Schleihe, Tinca vulgaris)	20 „
Forelle (Salmo fario)	18 „
Asch (Aesche, Thymallus vulgaris)	18 „
Barsch (Perca fluviatilis)	13 „
Plötze (Rothauge, Leuciscus rutilus)	13 „
Karausche (Carassius vulgaris)	12 „
Kleine Maräne (Coregonus albula)	12 „
Krebs (Gemeiner Flußkrebs, Astacus fluviatilis)	10 „

3) Fischsamen und Fische der unter Ziffer 2. bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen;

4) Fische der unter Ziffer 2. bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, dürfen nicht als Köder benutzt werden;

5) zum Besetzen der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§. 46. des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von kleineren Fischen und Krebsen widerruflich gestatten.

§. 3.

Vorbehaltlich der oben in §. 2. Ziffer 5. und im §. 27. des Fischereigesetzes zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischsamen und Fische der im §. 2. Ziffer 2. bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

§. 4.

(§. 22. Ziffer 2.) Schonzeiten.

Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

Alle nicht geschlossenen, der Küsten- oder Binnenfischerei unterworfenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§. 5.

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis zum Sonnenuntergang am Sonntage.

Das Handangeln in Binnengewässern kann auch während der wöchentlichen Schonzeit von der Bezirksregierung gestattet werden.

§. 6.

§. 6.

Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahre ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember einschließlich und im Frühjahre auf die Zeit vom 15. April bis zum 14. Juni einschließlich.

Für Gewässer, welche theilweise einer benachbarten Provinz, oder einem benachbarten Staate angehören, kann der Zeitraum der jährlichen Schonzeit übereinstimmend mit den dort geltenden Vorschriften bestimmt werden. Die Bestimmung erfolgt durch die Bezirksregierung.

Ein und dasselbe Gewässer soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein.

§. 7.

Diejenigen nicht geschlossenen Binnenfischerei-Gewässer oder diejenigen Strecken derselben, welche für den Laich der Salmoniden vorzugsweise geeignet sind, sollen der Winterschonzeit unterworfen werden. Die Bezeichnung und Begrenzung dieser Gewässer erfolgt durch die Bezirksregierung.

Alle übrigen nicht geschlossenen Binnenfischerei-Gewässer und sämmtliche Küstenfischerei-Gewässer unterliegen der Frühjahrsschonzeit.

§. 8.

Während der Dauer der wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten (§§. 5. bis 7.) müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874. nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§. 28. des Gesetzes).

§. 9.

Während der wöchentlichen Schonzeit (§. 5.) ist der Betrieb der Fischerei in nicht geschlossenen Küsten- und Binnengewässern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen verboten.

Im Gebiete der Küstenfischerei ist es den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen (§. 8.) mit Setznetzen, Reusen oder Angeln betreiben, gestattet, die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, dieselbe Ausnahme für Gewässer, welche dem Gebiete der Binnenfischerei angehören, zuzulassen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Auch kann in den der Küstenfischerei unterworfenen Gewässern bei dringendem Bedürfnisse zeitweilig der Fang bestimmter Arten von Fischen während der wöchentlichen Schonzeit von der Bezirksregierung gestattet werden.

§. 10.

Für die Dauer der jährlichen Winterschonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer (§. 7.) jede Art des Fischfangs verboten. Dasselbe Verbot findet auf die der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Strecken der

der Binnenfischerei-Gewässer Anwendung, soweit nicht die im §. 11. zugelassene Ausnahme eintritt.

§. 11.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Binnenfischerei-Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, wenn nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelst ständiger Vorrichtungen, ingleichen vermittelst schwimmender oder am Ufer oder im Bette des Gewässers befestigter oder verankerter Netze und Reusen darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

§. 12.

Für die Küstenfischerei treten während der jährlichen Frühjahrsschonzeit folgende Beschränkungen ein:

1) Solche Strecken der Gewässer, welche Laichstellen der wichtigeren Fische enthalten, dürfen für die Dauer der Frühjahrsschonzeit nicht befischt werden.

   Die Bezeichnung und Begrenzung dieser Gewässer erfolgt durch die Bezirksregierung.

2) Mit Zugnetzen (Garnen, Keiteln u. s. w.) darf die Fischerei nicht betrieben werden

   auf dem Schaar, in den Inwieken, auf den Laich- und Krautstellen und am Rande der Rohr-, Schilf- und Binsenkämpe.

   Für das kahle, weiße Schaar können Ausnahmen von diesem Verbote für die Fischerei mittelst Garnen von der Bezirksregierung zugestanden werden.

3) Netze, welche mit der Strömung treiben (Treibnetze, Grundnetze u. s. w.), dürfen nicht angewendet werden.

   Die Bezirksregierung ist jedoch ermächtigt, den Gebrauch der sogenannten Triftnetze (Netze, welche unten keinen Simm oder Leine haben) im Falle des Bedürfnisses für solche Strecken der Gewässer zu gestatten, welche keine Laich- und Krautstellen besitzen.

4) Feststehende Netze (Setznetze, Staaknetze, Säcke, Reusen u. s. w.) und Körbe dürfen nicht auf den Laich- und Krautstellen, in den Rohr-, Schilf- und Binsenkämpen oder am Rande derselben, auch nicht so ausgesetzt werden, daß durch sie die Zugänge zu diesen Stellen versperrt werden.

5) Netze mit mehrfachen Netzwänden (sogenannter Lädering) dürfen nicht angewendet werden.

6) Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, den Strömlingsfang auch während der Frühjahrsschonzeit zu gestatten.

§. 13.

Die §§. 6. bis 12. finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse in der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§. 14.

(§. 22. Ziffer 3.) Verbotene Fangmittel.

1) In allen nicht geschlossenen Gewässern ist beim Fischfange die Anwendung von Speeren, Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Harken, Hauen (Aalhauen, Hilgern), Stecheisen, Stangen, Schießwaffen und sonstigen Mitteln zur Verwundung der Fische verboten.

2) Berechtigungen auf den Gebrauch des Speeres unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht, wenn der Berechtigte nur mit diesem Fangmittel die Fischerei ausüben darf.

3) Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

4) In den der Küstenfischerei angehörigen Gewässern ist die Anwendung von Speeren für den Aalfang (Aalspeere) in der Zeit vom 15. Oktober bis 9. April einschließlich erlaubt.

§. 15.

Ferner ist beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern verboten:

1) die Anwendung schädlicher, explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische), Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w. (§. 21. des Gesetzes);

2) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln (das sogenannte Bliesen);

3) das Pulschen, Pumpen, Jagen, Klappern und Schlagen, welches darin besteht, daß mit Scheiben, Keulen, Riemen, Stangen, Steinen und ähnlichen Mitteln Behufs Zusammentreibens der Fische geschlagen, gestoßen, oder geworfen oder an Bord des Bootes geklappert wird.

§. 16.

Fischwehre, Fischzäune und sogenannte Selbstfänge für Lachs, Aal u. s. w. dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

§. 17.

(§. 22. Ziffer 4.) Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe. (Maschenweite.)

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen, keine Fanggeräthe (Netze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben, mit Ausnahme des in den Haffen gebräuchlichen sogenannten Kurnetzes, dessen Maschen eine Weite von mindestens 4 Centimeter haben müssen.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Die Vorschriften dieses Paragraphen treten nach Ablauf von drei Jahren, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, in Kraft; bis dahin bleiben die bisherigen Bestimmungen in Anwendung.

§. 18.

Zum Zweck des Aal-, Kaulbars- und Neunaugenfanges können Fanggeräthe mit einer Maschenweite von mindestens 1,3 Centimeter und zum Zweck des Ueklei- und Stintfanges Fanggeräthe mit einer Maschenweite von mindestens 0,7 Centimeter verwendet werden.

Die Bezirksregierung ist jedoch ermächtigt, über die Art, Größe und Einrichtung dieser Fanggeräthe und über den Umfang, die Art und die Zeitdauer ihrer Verwendung einschränkende Vorschriften zu erlassen.

Weitere Ausnahmen von den Vorschriften des §. 17. können im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen von der Bezirksregierung zugelassen werden.

§. 19.

Beschränkungen in der Benutzung erlaubter Fanggeräthe.

In den zur Küstenfischerei gehörigen Gewässern dürfen Fahrgewässer, Stromrinnen, Seeengen und die Eingänge der Inwieken, Seen, Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben nicht mit feststehenden Netzen gesperrt werden.

§. 20.

Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§. 46. des Gesetzes) dürfen am Ufer eines fließenden Gewässers oder im Flußbette befestigte oder verankerte Fischereivorrichtungen oder schwimmende Netze sich niemals weiter, als über die Hälfte des Wasserlaufs in seiner Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht werden, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

§. 21.

(§. 22. Ziffer 5.) Ordnung des Fischereibetriebes.

Kein Fischer darf in den Zug desjenigen fallen, der schon fischt, oder in die Zuglinie desjenigen einbiegen, der seine Fischerzeuge bereits ausgeworfen hat.

Kein

Kein Fischer darf seine Netze in einen fremden Garnzug setzen, der entweder durch eine Stange, durch ausgesetzte Eisstücke, mittelst der ins Eis gehauenen Axt oder auf andere Weise kenntlich gemacht ist.

Wenn ein Fischer, welcher Zeichen zum Aufstellen seiner Winternetze gemacht hat, die Stelle nicht während der nächstfolgenden 24 Stunden benutzt, so darf jeder andere Fischer sich der bezeichneten Stelle bedienen.

§. 22.

Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schiffahrt nicht hindern oder stören.

Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren nicht behindert wird.

Die zur Befestigung der Fanggeräthe eingeschlagenen Pfähle (Pricken) müssen mindestens 1 Meter über den mittleren Wasserstand hervorragen und nach beendigter Fischerei herausgezogen werden.

Den Fischern ist verboten, die Pfähle unter dem Wasser abgebrochen oder abgesägt stehen zu lassen.

Weitere Vorschriften über die Kennzeichnung der ausgelegten Fanggeräthe zum Schutze der Schiffahrt sind erforderlichen Falls im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

§. 23.

Die Fischer haben bei dem Fischfange darauf zu achten, daß die zur Bezeichnung der Fahrt ausgelegten Tonnen, Bojen und sonstigen Merkmale durch die Netze und Leinen nicht fortgezogen oder verrückt werden. Wenn solche Zeichen verrückt sind, so muß dies von dem Fischer sogleich der nächsten Lootsen-Station oder der nächsten Polizeibehörde angezeigt werden.

Die nach festen Gesichtspunkten auf dem Lande oder auf dem Wasser durch Tonnen, Bollen oder Bojen bezeichneten Hauptschiffahrts-Richtungen in dem Haffwasser müssen in einer Breite von 75 Meter von Stellnetzen frei bleiben.

§. 24.

Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke unmittelbar neben den Oeffnungen und Löchern aufrecht stellen und dürfen dieselben nicht unter das Eis schieben. Die Löcher zum Einlegen und Aufziehen der Netze müssen durch Strauch, Stangen oder auf andere leicht sichtbare Weise bezeichnet werden.

In und neben gebahnten und ausgesteckten Eiswegen und bis zu einer Entfernung von mindestens 4 Metern von denselben dürfen keine Löcher gehauen werden.

Es ist verboten, die auf Eiswegen ausgesetzten Zeichen zu zerstören oder zu versetzen.

Nähere Vorschriften zur Ausführung der Bestimmungen dieses Paragraphen können im Wege der Polizeiverordnung getroffen werden.

§. 25.

Beim Betriebe der Küstenfischerei kommen die wegen Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Anwendung.

Auch müssen bei jedem zur Küstenfischerei benutzten Fahrzeuge beim Vordersteven am äußeren Backbord und beim Hintersteven am äußeren Steuerbord die ersten drei Buchstaben des Wohnorts, des Besitzers und die Nummer der ihm ertheilten Fischereibescheinigung mit vertieften, mittelst weißer Oelfarbe auf schwarzem Grunde eingestrichenen Buchstaben von mindestens 6 Centimeter Höhe eingeschnitten sein.

Die segelführenden Fahrzeuge müssen außerdem im Segel eine gleiche Bezeichnung führen, die auf beiden Seiten leicht sichtbar angebracht sein muß. Die einzelnen Buchstaben müssen mindestens 30 Centimeter hoch und bei weißen oder hellfarbigen Segeln mit schwarzer, bei dunkeln Segeln mit weißer Oelfarbe eingezeichnet sein.

Die Hafffischer haben neben den vorstehend vorgeschriebenen Erkennungszeichen auf der Spitze des Mastes ihrer Fahrzeuge eine mindestens 75 Centimeter lange und 30 Centimeter breite Flagge von derjenigen Farbe zu führen, welche der Ortschaft, in welcher sie ihren Wohnsitz haben, von der zuständigen Behörde zugetheilt worden ist.

Die Vorschriften dieses Paragraphen in den Absätzen 2., 3. und 4. treten nach Ablauf von 6 Monaten, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, in Kraft.

Etwa sonst im Interesse des öffentlichen Verkehrs oder der Schiffahrt nothwendige Anordnungen können im Wege der Polizeiverordnung getroffen werden.

§. 26.

Auf den zur Beaufsichtigung der Fischerei benutzten Dienstfahrzeugen sollen der Königliche Oberfischmeister eine rothe Flagge, in deren weißem Schilde sich der Preußische Adler befindet und einen Wimpel mit Preußischem Adler, die übrigen Fischerei-Aufsichtsbeamten nur eine solche Flagge oder Wimpel führen. Bei Nacht tritt an deren Stelle eine rothe Signallaterne. Außerdem sollen alle Unterbeamte in Ausübung ihres Amtes ein dasselbe bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust tragen.

Die von Privaten oder Genossenschaften angestellten Aufsichtsbeamten führen eine von der Bezirksregierung näher zu bestimmende Flagge.

Sobald die Flagge, beziehungsweise der Wimpel, bei Nacht die rothe Signallaterne eines Fischerei-Aufsichtsbeamten aufgezogen wird, muß Jeder, welcher mit dem Betriebe einer Fischerei beschäftigt ist, sogleich die Segel streichen und beilegen oder mit dem Rudern einhalten; auch darf derselbe nicht früher von der Stelle weichen, als bis von dem Aufsichtsbeamten dazu Erlaubniß ertheilt worden ist.

§. 27.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche

Deutsche Reich oder des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874. (§§. 49. ff.) unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§. 28.

Schlußbestimmungen.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schonzeiten in den §§. 4. bis 13., über verbotene Fangmittel in den §§. 14. und 16., über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe in den §§. 17. und 18. und über die Beschränkungen in der Benutzung erlaubter Fanggeräthe in den §§. 19. und 20., soweit sie die Binnenfischerei betreffen, für diejenigen Binnengewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§. 29.

Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Die bestehenden provinzialrechtlichen Vorschriften über das Eigenthum der Gewässer und die Grenzen der Fischereiberechtigungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Friedenthal.

(Nr. 8506.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern. Vom 15. Mai 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874. (Gesetz-Samml. S. 197. ff.), für die Provinz Pommern, nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§. 1.

(§. 3. des Gesetzes.) Grenze der Küsten- und Binnenfischerei.

In der Oder soll als Grenze der Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei gelten:

der Chausseedamm zwischen Stettin und Alt-Damm mit der Maßgabe, daß im Hafengebiete der Stadt Stettin die Unterbaumbrücke die Grenze bildet.

Die unterhalb dieser Linie belegenen Theile der Oder nebst Verbindungskanälen, der Damm'sche See nebst seinen Verbindungen mit der Oder, das Papenwasser, das Haff, dessen Ausflüsse in die Ostsee (die Peene, die Swine und die Dievenow mit ihren Seitenarmen) und die mit diesen Gewässern ohne zwischenliegende Flußläufe in offenem Zusammenhange stehenden Buchten und Seen (Neuwarper See, Usedomer See, Achterwasser, Wiek, Vietziger See, Camminer Bodden, Fritzower See u. s. w.) gehören der Küstenfischerei an.

§. 2.

(§. 22. Ziffer 1 des Gesetzes.). Schonung der Fische.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen, der Küsten- oder Binnenfischerei unterworfenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1) die Fischerei auf Fischsamen ist verboten;

2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Art	Länge
Stör (Acipenser sturio)	100 Centimeter,
Lachs (Salmo salar)	
Große Maräne (Madue-Maräne, Coregonus maraena)	40 Centimeter,
Aal (Anguilla vulgaris)	35 Centimeter,
Zander (Sandart, Lucioperca sandra)	
Hecht (Esox lucius)	
Blei (Brachsen, Brasse, Abramis brama)	
Lachsforelle (Meerforelle, Salmo trutta)	28 Centimeter,
Karpfen (Cyprinus carpio)	
Maifisch (Alse, Clupea alosa)	
Aland (Hartkopf, Nerfling, Idus melanotus)	20 Centimeter,
Schlei (Schleihe, Tinca vulgaris)	
Forelle (Salmo fario)	18 Centimeter,
Asch (Aesche, Thymallus vulgaris)	
Barsch (Perca fluviatilis)	13 Centimeter,
Plötze (Rothauge, Leuciscus rutilus)	
Karausche (Carassius vulgaris)	
Giebel (Carassius gibelis)	12 Centimeter,
Kleine Maräne (Coregonis albula)	
Krebs (gemeiner Flußkrebs, Astacus fluviatilis)	10 Centimeter;

3) Fischsamen und Fische der unter Ziffer 2. bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen;

4) Fische der unter Ziffer 2. bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, dürfen nicht als Köder benutzt werden;

5) zum Besetzen der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§. 46. des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von kleineren Fischen und Krebsen widerruflich gestatten.

§. 3.

§. 3.

Vorbehaltlich der oben im §. 2. Ziffer 5. und im §. 27. des Fischereigesetzes zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischsamen und Fische der im §. 2. Ziffer 2. bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

§. 4.

(§. 22. Ziffer 2.) Schonzeiten.

Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

Alle nicht geschlossenen, der Küsten- oder Binnenfischerei unterworfenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§. 5.

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis zum Sonnenuntergang am Sonntage.

§. 6.

Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahre ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember einschließlich und im Frühjahre auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni einschließlich.

Ein und dasselbe Gewässer soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein (vergleiche jedoch §. 8.).

§. 7.

Die Winterschonzeit findet Anwendung auf nachfolgende, für den Laich der Salmoniden geeignete Binnenfischerei-Gewässer:

I. im Regierungsbezirk Stralsund

auf alle Bäche der Halbinsel Jasmund auf Rügen, welche sich in die Ostsee oder in den großen Jasmunder Bodden ergießen;

II. im Regierungsbezirk Stettin

auf die Rega mit sämmtlichen Nebengewässern, ausschließlich der sogenannten alten Rega, und zwar von ihrer Mündung in die Ostsee an aufwärts;

III. im Regierungsbezirk Cöslin

auf die Rega und ihre Nebengewässer, ferner

auf die Persante, die Wipper, die Grabow und die Stolpe mit sämmtlichen Nebengewässern, von ihrer Mündung in die Ostsee an aufwärts;

auf die Lupow und ihre Nebengewässer, von ihrem Einfluß in den Gardeschen See an aufwärts;

auf die Leba und ihre Nebengewässer, von ihrem Einfluß in den Leba-See an aufwärts.

Alle übrigen nicht geschlossenen Binnenfischereigewässer und sämmtliche Küstenfischereigewässer unterliegen der Frühjahrsschonzeit.

§. 8.

In dem Madue-See, welcher im Uebrigen der Frühjahrsschonzeit unterworfen ist, darf während der Laichzeit der Maränen vom 15. November bis zum 7. Dezember auf der Tiefe des Sees und am Scharberge nicht gefischt werden.

Ausnahmen von diesem Verbote können von der Bezirksregierung für Zwecke der künstlichen Fischzucht und behufs Verpflanzung der Maränen in andere Gewässer zugelassen werden.

§. 9.

Während der Dauer der wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten (§§. 5. bis 7.) müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874. nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§. 28. des Gesetzes).

§. 10.

Für die Dauer der wöchentlichen Schonzeit (§. 5.) ist der Betrieb der Fischerei in nicht geschlossenen Küsten- und Binnengewässern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen verboten.

Im Gebiete der Küstenfischerei ist es den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen (§. 9.) mit Setznetzen, Reusen oder Angeln betreiben, gestattet, die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, dieselbe Ausnahme für Gewässer, welche dem Gebiete der Binnenfischerei angehören, zuzulassen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Auch kann in den der Küstenfischerei unterworfenen Gewässern bei dringendem Bedürfnisse zeitweilig der Fang bestimmter Arten von Fischen während der wöchentlichen Schonzeit von der Bezirksregierung gestattet werden.

§. 11.

Für die Dauer der jährlichen Winterschonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer (§. 7.) jede Art des Fischfangs verboten. Dasselbe Verbot findet auf die der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Strecken der Binnenfischerei-Gewässer Anwendung, soweit nicht die im §. 12. zugelassene Ausnahme eintritt.

§. 12.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Binnenfischerei-Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, wenn nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelst ständiger Vorrichtungen, ingleichen vermittelst schwimmender oder am Ufer oder im Bette des Gewässers befestigter oder verankerter Netze und Reusen darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

§. 13.

Für die Küstenfischerei treten während der jährlichen Frühjahrsschonzeit folgende Beschränkungen ein:

I. Nachfolgende Fischereireviere dürfen nicht befischt werden:

1) das Fahrwasser, die Krams, auch Kramsbülten genannt, beim Saaler-Bodden und innerhalb 100 Meter von jedem Ende desselben;
2) die Seeengen Meiningen und Vitte, soweit sie gegen die Feldmark Bresewitz liegen, und 100 Meter von jedem Ende derselben;
3) das Wasserrevier bei Barhöft nördlich und nordöstlich der folgenden beiden geraden Linien bis zum nördlich abgehenden Strom:
   a) von der Klausdorfer- (Solkendorfer-) Mühle auf den östlichen Punkt des großen Werders bei Pramort zu,
   b) von der Klausdorfer- (Solkendorfer-) Mühle auf den Thurm zu Gingst zu, bis zum Flundergrund;
4) die Seeenge Trog bei der Hiddensöer Fähre;
5) der Selliner See;
6) der Neuensiener See;
7) der Wrechener See;
8) die Schoritzer Wiek;
9) die Glevitzer Wiek bis zur Linie von Tannenort nach Zudar;
10) die Kemenate bei Prosnitz;
11) die Gustower Wiek vom Kindelbier-Haken bis zur einzelnen Weide am Prosnitzer Ufer;
12) die Wampener Wiek;
13) der Deviner See;
14) die Gristrower Wiek;
15) der Kooser See;
16) der südliche Theil der Dänischen Wiek bis zur Linie von der Südmole bei Wiek bis zum Rieshaken bei Ludwigsburg;
17) der Kubitzer Bodden östlich der Linien von Groß-Kubitz bis zur Westkante der Insel Libitz und von hier nach Rambin;
18) das Wasserrevier zwischen den Inseln Ummanz und Rügen;
19) die Neuendorfer Wiek nördlich bis zur Insel Bökel;
20) der Tetzitzer See bis zum Gute Grubnow;
21) die Pulitzer Inwiek bis zur Linie vom Pulitzer Haken bis Trips;

22) der

22) der Spyker-See bis zur Spykerschen Wedde;

23) der Prerower Strom südlich bis zu den Bülten;

24) die Wedde und Hundebok beim Karsin-Orte auf dem Darß;

25) der Neben-See.

Die Grenzen vorbezeichneter Reviere sollen, soweit nöthig, besonders bezeichnet werden.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, dieses Verzeichniß nach Maßgabe der §§. 29. bis 34. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874. zu ergänzen oder einzuschränken.

II. Mit Zugnetzen (Garnen, Zeesen, Streuern u. s. w.) darf die Fischerei nicht betrieben werden:

auf dem Schaar, in den Inwieken, auf den Laich- und Krautstellen und am Rande der Rohr-, Schilf- und Binsenkämpe.

Für das kahle, weiße Schaar können behufs des Herings- und Hornfischfangs Ausnahmen von diesem Verbote für die Fischerei mittelst Garnen von der Bezirksregierung zugestanden werden.

III. Netze, welche mit der Strömung treiben (Treibnetze, Grundnetze u. s. w.)

dürfen nicht angewendet werden.

Die Bezirksregierungen sind jedoch ermächtigt, den Gebrauch der sogenannten Triftnetze (Netze, welche unten keinen Simm oder Leine haben) im Falle des Bedürfnisses für solche Strecken der Gewässer zu gestatten, welche keine Laich- und Krautstellen besitzen.

IV. Feststehende Netze (Setznetze, Reusen, Bügelreusen u. s. w.) und Körbe

dürfen nicht auf den Laich- und Krautstellen, in den Rohr-, Schilf- und Binsenkämpen oder am Rande derselben, auch nicht so ausgesetzt werden, daß durch sie die Zugänge zu diesen Stellen versperrt werden.

V. Netze mit mehrfachen Netzwänden, sogenannter Lädering,

dürfen nicht angewendet werden.

§. 14.

Die §§. 6. bis 12. finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nichtgeschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse in den angeordneten Schonzeiten lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§. 15.

(§. 22. Ziffer 3.) Verbotene Fangmittel.

1) In nicht geschlossenen, der Binnenfischerei angehörigen Gewässern ist die Anwendung von Speeren behufs des Fischfanges verboten. Die Bezirksre-

regierungen sind jedoch ermächtigt, für diejenigen Fischereireviere, in welchen diese Fangart bisher gebräuchlich war, zeitweilig Ausnahmen von diesem Verbote zuzulassen.

In den der Küstenfischerei angehörigen Gewässern dürfen Speere nur für den Aalfang (Aalspeere) verwandt werden, und zwar nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 9. April einschließlich.

Berechtigungen auf den Gebrauch dieses Fangmittels unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht, wenn der Berechtigte nur mit diesem Fangmittel die Fischerei ausüben darf.

2) Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

3) Beim Fischfange in allen nicht geschlossenen Gewässern ist die Anwendung sonstiger, unter Ziffer 1. und 2. nicht erwähnter Mittel zur Verwundung der Fische, als Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Harken, Hauen (Aalhauen), Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w. verboten.

§. 16.

Ferner ist beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern verboten:

1) die Anwendung schädlicher, explodirender Stoffe (giftiger Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische), Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w. (§. 21. des Gesetzes);
2) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln (das sogenannte Bliesen);
3) das Pulschen, Pumpen, Jagen, Klappern und Schlagen, welches darin besteht, daß mit Scheiben, Keulen, Riemen, Stangen, Steinen oder ähnlichen Mitteln behufs Zusammentreibens der Fische geschlagen, gestoßen oder geworfen oder an Bord des Bootes geklappert wird.

§. 17.

Fischwehre, Fischzäune und sogenannte Selbstfänge für Lachs, Aal u. s. w. dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

§. 18.

(§. 22. Ziffer 4.) Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe. (Maschenweite.)

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen keine Fanggeräthe (Netze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2 Centimetern haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.

§. 19.

Bei dem Betriebe der Küstenfischerei dürfen nachfolgende Fanggeräthe mit geringeren als den im §. 18. vorgeschriebenen Maschenweiten verwandt werden:

1) Garne

1) Garne (Zuggarne, Waden), Fischerzeuge, welche aus einem Sacke ohne Kehle und aus zwei Flügeln bestehen, wenn sie im Sack eine Maschenweite von mindestens 1,5 Centimetern haben.

Für die Sommerfischerei vom 10. Juni bis 15. Oktober einschließlich ist die Anwendung von kleinen Garnen (Waden, Strickwaden, Klippen) mit einer Maschenweite von 1,3 Centimetern im Sack und von 1,7 Centimetern in den Flügeln, deren jeder nicht über 65 Meter lang und 1,5 Meter tief (breit) sein darf, gestattet.

Für den Ueklei- und Stintfang können, wenn die Fischerei zu Eise betrieben wird, Garne verwendet werden, welche im engen oder Hintertuch eine Maschenweite von mindestens 1,3 Centimetern und im Sacke (Mätritz) eine Maschenweite von mindestens 0,7 Centimetern haben.

2) Zeesen, Fischerzeuge, welche aus einem mit einer Kehle versehenen Sack und zwei Flügeln oder Leinen bestehen und mit einem oder zwei Schiffsgefäßen durch das Wasser bewegt werden, wenn sie in allen ihren Theilen eine Maschenweite von mindestens 1,7 Centimetern haben.

Zeesen, welche mit mehr als einem Schiffsgefäße bewegt werden, dürfen in den sogenannten Ostsee-Binnengewässern des Regierungsbezirks Stralsund nicht benutzt werden.

In der Zeit vom 15. April bis zum 15. Oktober einschließlich ist es zum Zwecke des Aalfanges gestattet, den Zeesen von der Kehle an ein Hintergarn (Stoß- oder Hintertheil des Sackes) mit einer Maschenweite von mindestens 1,3 Centimetern anzuschlagen.

In den Gewässern des Regierungsbezirks Stettin ist es in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Beginn der Frühjahrsschonzeit zum Zwecke des Stintfanges gestattet, den Zeesen ein Hintergarn (Stoß) mit einer Maschenweite von mindestens 0,7 Centimetern anzuschlagen.

3) Streuer, Fischerzeuge, die aus einem Sacke mit oder ohne Kehle bestehen, welcher an zwei, meistens mit Strohwiepen besteckten Leinen durch ein Ruder- oder Seegelboot ausgefahren, in einer Kreislinie durch das Wasser fortbewegt und demnächst aufgeholt wird, wenn sie in allen ihren Theilen eine Maschenweite haben:

beim Aal- und Kaulbarschstreuer mindestens.... 1,3 Centimeter,
beim Fischstreuer mindestens .... 1,7 Centimeter.

Die Benutzung des Aal- und Kaulbarschstreuers ist nur in der Zeit vom 10. Juni bis zum 15. Oktober einschließlich gestattet. Streuer, welche für den Flunderfang benutzt werden, müssen die im §. 18. vorgeschriebene Maschenweite haben.

4) Zum Zwecke des Aal- und Kaulbarschfanges können in der Zeit vom 10. Juni bis zum Beginne der Frühjahrsschonzeit Bügelreusen (Fischerzeuge, welche aus über Bügel gezogenen Netzen und mit einer oder mehreren Kehlen bestehen und zum Theil mit Wehren oder Flügeln versehen sind) verwandt werden, welche eine Maschenweite von mindestens 1,3 Centimetern haben müssen.

Aus

Aus Ruthen oder Rohr gefertigte Korbreusen müssen zwischen dem Flechtwerk Zwischenräume von mindestens 1,3 Centimetern haben.

§. 20.

Lädering.

Mit Ausnahme der Staaknetze (Fischerzeuge, welche aus einer mit Lädering versehenen Netzwand bestehen und mit einer Ruthe ausgeschoben werden) dürfen Netze, welche mit mehrfachen Netzwänden (sogenannten Lädering) versehen sind, nur in der Ostsee selbst und in den sogenannten Ostsee-Binnengewässern benutzt werden.

Die Benutzung des Staaknetzes ist auch in den der Binnenfischerei angehörigen Gewässern gestattet.

§. 21.

Aalspeere.

Die Eisen der Aalspeere (§. 15. Ziffer 1.) dürfen nicht mehr als einen Kels (Angel, Stecher mit Widerhaken) haben. In den der Küstenfischerei angehörigen Gewässern des Regierungsbezirks Stralsund soll jedoch die Verwendung von Aalspeereisen mit höchstens 4 Kelsen gestattet sein. Zwischen Schalm des Eisens und Kels muß auf jeder Seite ein Raum von 1 Centimeter vorhanden sein.

§. 22.

Die Vorschriften der §§. 18. bis 21. treten nach Ablauf von 3 Jahren, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, in Kraft, bis dahin bleiben die bisherigen Bestimmungen in Anwendung.

§. 23.

Beschränkungen in der Benutzung erlaubter Fanggeräthe.

In den zur Küstenfischerei gehörigen Gewässern dürfen Fahrgewässer, Stromrinnen, Seeengen und die Eingänge der Inwieken, Seen, Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben nicht mit feststehenden Netzen gesperrt werden.

Ferner ist das Umstellen von Herings- und Bügelreusen, sowie der Netze unter sich durch feststehende Netze nicht gestattet.

Es dürfen Netze nur in einer Entfernung von mindestens 200 Metern von dem äußersten Startpfahl der Reusen beziehungsweise von fremden Netzen, sowie in gleicher Richtung mit letzteren und mit den Wehren der Reusen seewärts ausgesetzt werden.

§. 24.

In den der Küstenfischerei angehörigen Gewässern der Regierungsbezirke Stralsund und Stettin ist das Aussetzen neuer Heringsreusen (Fischerzeuge, welche aus einer senkrechten, mit Pfählen oder Ankervorrichtungen befestigten Netzwand [Wehr] und einer oben offenen, mit einer Kehle versehenen Kammer von Netzwänden mit oder ohne Flügel bestehen) und die Verlegung älterer derartiger Reusen von einem Orte nach einem anderen, sowie die Veränderung der ursprünglichen Wehrrichtung dieser Reusen nur nach eingeholter Erlaubniß des Königlichen Ober-Fischmeisters gestattet, welcher dabei das Schiffahrts- und fischereipolizeiliche Interesse zu berücksichtigen hat.

Die Wehre der Heringsreusen dürfen in der Regel eine Länge von 225 Metern nicht überschreiten. Der Königliche Ober-Fischmeister ist befugt, aus

aus dringenden Gründen eine geringere Länge der Wehre vorzuschreiben oder eine größere Länge derselben zu gestatten.

§. 25.

Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§. 46. des Gesetzes) dürfen am Ufer eines fließenden oder Verbindungs-Gewässers oder im Flußbette befestigte oder verankerte Fischereivorrichtungen (Hamen u. s. w.) oder schwimmende Netze sich niemals weiter als über die Hälfte des Wasserlaufs in seiner Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht werden, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

§. 26.

(§. 22. Ziffer 5.) Ordnung des Fischereibetriebes.

Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke unmittelbar neben den Oeffnungen und Fischlöchern aufrechtstellen und dürfen dieselben nicht unter das Eis schieben.

Nur bei der Ausziehwake des Garnzuges ist es gestattet, die Eisstücke, insoweit dieselben zur Bezeichnung der offenen Stellen nicht erforderlich sind, unter die Eisdecke zu schieben.

In und neben gebahnten und ausgesteckten Eiswegen und bis zu einer Entfernung von mindestens 4 Metern von denselben dürfen weder Waken noch Jagelöcher gehauen werden.

Es ist verboten, die auf Eiswegen ausgesetzten Zeichen zu zerstören oder zu versetzen.

Nähere Vorschriften zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes können im Wege der Polizeiverordnung getroffen werden.

§. 27.

Kein Fischer darf in den Zug desjenigen fallen, der schon fischt, oder in die Zuglinie desjenigen einbiegen, der seine Fischerzeuge bereits ausgeworfen hat.

Es müssen jedoch die Netz- und Angelfischer den Garnfischern und auf der Tiefe der Gewässer auch den Zeesenfischern ausweichen, widrigenfalls die Zeesen- und Garnfischer berechtigt sind, die ausgesetzten Netze und Angeln, sobald sie dieselben berühren, aufzunehmen. Die aufgenommenen Geräthe müssen den Eigenthümern zurückgegeben oder binnen 8 Tagen an die Aufsichtsbehörde oder den Aufsichtsbeamten abgeliefert werden.

§. 28.

Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schiffahrt nicht hindern oder stören.

Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren nicht behindert wird.

Die zur Befestigung der Reusen und ihrer Wehre, der Netze, Säcke und Angeln eingeschlagenen Pfähle müssen mindestens 1 Meter über den mittleren Wasserstand hervorragen und nach beendigter Fischerei herausgezogen werden.

Den

Den Fischern ist verboten, die Pfähle unter dem Wasser abgebrochen oder abgesägt stehen zu lassen.

Weitere Vorschriften über die Kennzeichnung der ausgelegten Fanggeräthe zum Schutze der Schiffahrt sind erforderlichen Falls im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

§. 29.

Die Fischer haben bei dem Fischfange darauf zu achten, daß die zur Bezeichnung der Fahrt ausgelegten Tonnen, Bojen, Waker und Wethen durch die Netze und Leinen nicht fortgezogen oder verrückt werden. Wenn solche Zeichen verrückt sind, so muß dies von dem Fischer sogleich der nächsten Lootsenstation oder der nächsten Polizeibehörde angezeigt werden.

§. 30.

Beim Betriebe der Küstenfischerei kommen die wegen Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Anwendung.

Auch muß bei jedem zur Küstenfischerei benutzten Fahrzeuge beim Vordersteven am äußeren Backbord und beim Hintersteven am äußeren Steuerbord der Vor- und Zuname und der Wohnort des Besitzers mit vertieften, mittelst weißer Oelfarbe auf schwarzem Grunde eingestrichenen Buchstaben von mindestens 6 Centimetern Höhe eingeschnitten sein.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, diese Vorschrift auch auf die zur Binnenfischerei benutzten Fahrzeuge auszudehnen.

Etwa sonst im Interesse des öffentlichen Verkehrs oder der Schiffahrt nothwendige Anordnungen können im Wege der Polizeiverordnung getroffen werden.

§. 31.

Auf den zur Beaufsichtigung der Fischerei benutzten Dienstfahrzeugen sollen der Königliche Oberfischmeister eine rothe Flagge, in deren weißem Schilde sich der Preußische Adler befindet, und einen Wimpel mit Preußischem Adler, die übrigen Fischerei-Aufsichtsbeamten nur eine solche Flagge oder Wimpel führen. Bei Nacht tritt an deren Stelle eine rothe Signallaterne. Außerdem sollen alle Unterbeamte in Ausübung ihres Amtes ein dasselbe bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust tragen. Die von Privaten oder Genossenschaften angestellten Aufsichtsbeamten führen eine von der Bezirksregierung näher zu bestimmende Flagge.

Sobald die Flagge, beziehungsweise der Wimpel, oder bei Nacht die rothe Signallaterne eines Fischerei-Aufsichtsbeamten aufgezogen wird, muß Jeder, welcher mit dem Betriebe einer Fischerei beschäftigt ist, sogleich die Segel streichen und beilegen oder mit dem Rudern einhalten; auch darf derselbe nicht früher von der Stelle weichen, als bis von dem Aufsichtsbeamten dazu Erlaubniß ertheilt worden ist.

§. 32.

(§. 22. Ziffer 6.) Werbung der Seegewächse.

Während der Zeit vom 1. April bis 1. September ist die Werbung der Seegewächse untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Werbung des an den Strand getriebenen Seegrases und Seetangs.

§. 33.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich oder des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874. (§§. 49. ff.) unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§. 34.

Schlußbestimmungen.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schonzeiten in den §§. 4. bis 14., über verbotene Fangmittel in den §§. 15. und 17., über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe in den §§. 18. bis 22. und über die Beschränkungen in der Benutzung erlaubter Fanggeräthe in den §§. 23. bis 25., soweit sie die Binnenfischerei betreffen, für diejenigen Binnengewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§. 35.

Auf den Betrieb der Fischerei im Preußischen Antheile des Saaler Boddens finden die Vorschriften dieser Verordnung einstweilen keine Anwendung.

An Stelle derselben verbleibt es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen des Fischereireglements vom $\frac{\text{8. März}}{\text{5. Juli}}$ 1845.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist jedoch ermächtigt, nach zuvoriger Vereinbarung mit der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung die Vorschriften dieser Verordnung auch für den Fischereibetrieb im Preußischen Antheil des Saaler Boddens ganz oder theilweise in Kraft zu setzen.

§. 36.

Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Mai 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Friedenthal.

(Nr. 8507.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Posen. Vom 20. Mai 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874. (Gesetz-Samml. S. 197. ff.), für die Provinz Posen, nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§. 1.

(Zu §. 22. Ziffer 1.)

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1) die Fischerei auf Fischsamen ist verboten;

2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Art	Länge	
Stör (Acipenser sturio)	100	Centimeter,
Wels (Waller, Silurus glanis)	60	"
Lachs (Salm, Salmo salar)	40	"
Große Maräne (Madüe-Maräne, Coregonus maraena)	40	"
Aal (Anguilla vulgaris)	35	"
Zander (Sandart, Lucioperca sandra)		
Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied, Aspius vorax)		
Maifisch (Alse, Clupea alosa)		
Karpfen (Cyprinus carpio)		
Hecht (Esox lucius)	28	"
Barbe (Barbus fluviatilis)		
Blei (Brachsen, Brasse, Abramis crama)		
Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta)		
Aland (Nerfling, Idus melanotus)		
Zehrte (Leuciscus nasus)	20	"
Schlei (Tinca vulgaris)		
Forelle (Salmo fario)	18	"
Asch (Aesche, Thymallus vulgaris)		
Barsch (Perca fluviatilis)	13	"
Plötze (Rothauge, Leuciscus rutilus)		
Karausche (Carassius vulgaris)	12	"
Kleine Maräne (Coregonus albula)		
Krebs (gemeiner Flußkrebs, Astacus fluviatilis)	10	"

3) Fischsamen und Fische der unter Ziffer 2. bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen;

4) Fische

4) Fische der unter Ziffer 2. bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, dürfen nicht als Köder benutzt werden;
5) zum Besetzen der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§. 46. des Fischereigesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von kleinen Fischen und Krebsen widerruflich gestatten.

§. 2.

Vorbehaltlich der oben in §. 1. Ziffer 5. und im §. 27. des Fischereigesetzes zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischsamen und Fische der im §. 1. Ziffer 2. bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

§. 3.

(Zu §. 22. Ziffer 2.)

Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§. 4.

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit vom Sonnenuntergange am Sonnabend bis zum Sonnenuntergange am Sonntag.

Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern verboten.

§. 5.

Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember und im Frühjahr vom 10. April bis zum 9. Juni einschließlich.

Dieselbe Strecke eines Gewässers soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein.

§. 6.

Die Winterschonzeit findet Anwendung auf folgende, für den Laich der Salmoniden geeignete Gewässer:

auf die Netze und ihre sämmtlichen Nebengewässer aufwärts bis zur Grumadener Schleuse im Kreise Wirsitz.

Alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer unterliegen der Frühjahrsschonzeit.

§. 7.

Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Nach Herstellung ausreichender Schonreviere ist die Bezirksregierung ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelst ständiger Vorrichtungen, ingleichen vermittelst schwimmender oder am Ufer oder im Bette des Gewässers befestigter oder verankerter Netze und Reusen darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

§. 8.

Während der Dauer der in den §§. 4. und 6. vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874. nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt und abgestellt sein (§. 28. des Gesetzes).

§. 9.

Die §§. 4. bis 7. finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§. 10.

(Zu §. 22. Ziffer 3.)

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1) die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§. 21. des Gesetzes);
2) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Harken, Hauer (Aalhauer), Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.
   Der Gebrauch von Angeln ist gestattet;
3) das sogenannte Beläuten oder Tollkeulen, wobei auf tragendem, durchsichtigen Eise der Fisch durch starke Schläge betäubt und gefangen wird;
4) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§. 11.

Fischwehre, Fischzäune und sogenannte Selbstfänge für Lachs, Aal u. s. w. dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

§. 12.

(Zu §. 22. Ziffer 4.)

Nach Ablauf von drei Jahren, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme keine Fanggeräthe (Netze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimetern haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.

§. 13.

Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§. 46. des Gesetzes) dürfen am Ufer von Wasserläufen jeder Art oder in deren Betten befestigte oder verankerte

Fischerei-

Fischereivorrichtungen (Hamen u. s. w.) oder schwimmende Netze sich niemals weiter als über die Hälfte des Wasserlaufs in seiner Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

§. 14.

(Zu §. 22. Ziffer 5.)

Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schiffahrt nicht hindern oder stören.

Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt und eingerichtet sein, daß die freie Fahrt der Schiffe nicht behindert wird.

§. 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich oder des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874. (§§. 49. ff.) unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§. 16.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schonzeiten in den §§. 3. bis 9., über verbotene Fangmittel in den §§. 10. und 11., über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe in dem §. 12., und über die Beschränkung in der Benutzung erlaubter Fanggeräthe in dem §. 13. für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§. 17.

Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Mai 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Friedenthal.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).